

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BADEN**

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 2. Juli 2024

Nr. 15/2024

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden

Verordnung

Schutzzone „Rolling Loud Ebreichsdorf“

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 02.07.2024 aufgrund des § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, verordnet.

**SCHUTZZONEN - VERORDNUNG
„Rolling Loud Ebreichsdorf“**

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1

Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden das innere Veranstaltungsgelände (Bereich nach Passieren der Zutrittsschleusen), der Foyerbereich (Bereich vor den Zugangsschleusen inklusive dem Swap-Dome), der Camping- und Caravanbereich, die Parkplätze P1 und P2 und der Parkplatz für Camper, die Shuttlebusbereiche und sämtliche Wege und Flächen, die dem Zu- und Abstrom sowie dem Aufenthalt der Besucher dienen.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Schutzzone gilt anlässlich der Großveranstaltung „Rolling Loud“ von Donnerstag, 04.07.2024, 12:00 Uhr bis Montag, 08.07.2024, 12:00 Uhr.

§ 3

Rechtswirkung

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das **Betretten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls wegzuweisen.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 04.07.2024, 12:00 Uhr, in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

Schutzzone der Bezirkshauptmannschaft Baden

BNS3-S-186/013

